

Schweizerisches Idiotikon, Heft 87-89

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins**

Band (Jahr): **5 (1921)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geändert habe ich gleich nachher „verschiedene deutlich getrennte Abschnitte“ in „zwei deutlich getrennte Abschnitte“, da es sich in der Tat nur um zwei Abschnitte handelte und der Ausdruck „verschiedene“ irreführend war.

Geändert habe ich im vierten Abschnitt (überschrieben mit „Erstens“): „daß der neue Name unterschlagen sei“ in: „daß der neue Name nicht beigefügt sei“, weil der Ausdruck „unterschlagen“ für unsern Vorleser beleidigend war.

Geändert habe ich aus demselben Grunde im folgenden Abschnitt: „die welschen Behörden derart zu verleumden“ in . . . „zu verdächtigen“.

Geändert habe ich am Anfang des 7. Abschnitts („drittens“): „In einem andern Abschnitt“ in „Im folgenden Abschnitt“, aus demselben Grunde, aus dem ich vorher „verschiedene“ in „zwei“ geändert hatte. Daß es sich in der Tat nur um zwei Abschnitte handelte, gibt Herr B. selber zu, wenn er im folgenden Abschnitt erwähnt, daß ich einen Satz zu Unrecht mit dem „im vorangegangenen Abschnitt“ behandelten vermenat habe.

Ausgelassen habe ich im selben (8.) Abschnitt das Wort „unbeschreiblichen“ vor „Satz“, weil ich es nicht für nötig hielt, unser Mitglied Otto v. Greinerz, das jenen „unbeschreiblichen“ Satz verbroschen hat, in unserer Blatte so behandeln zu lassen — obschon es ihm selbst wahrscheinlich gleichgültig gewesen wäre.

Ausgelassen habe ich endlich ein „Viertens“ und das lautet so: „Herr Professor August Steiger meinte, die Neue Helvetische Gesellschaft stelle ihre Lösungsversuche als die einzig richtigen hin und verrate damit Pharisäerart. Warum aber gehört denn gerade Herr Professor August Steiger selber zu dieser pharisäischen Gesellschaft? Das kann doch kaum allein zu dem Zwecke wünschbar erscheinen, sich auf diesem Wege die nicht käuflichen Alten der Gesellschaft zu verschaffen und hienach den Sprecher der Geschäftsleitung ohne weiteres an fremdem Ort anzufallen, z. B. im Organ eines Vereins, dessen Gründer und Leiter auf gerichtlichem Wege hat veranlaßt werden müssen, seine in jedem Sinne namenlosen Verleumdungen gegen die Neue Helvetische Gesellschaft zu widerrufen?“

Diesen Abschnitt habe ich ausgelassen mit Rücksicht auf unsern Vorleser und auf mich selbst. Es wird im zweiten Teil eine Angelegenheit an den Haaren herbeigezogen und in irreführender Weise dargestellt, die den Sprachverein gar nichts angeht, die übrigens für Herrn Blocher einen günstigeren Ausgang genommen hat als seinerzeit ein ähnlicher Rechtshandel für den Leiter des neuhelvetischen Pressedienstes. Im ersten Teil werde ich als Spion hingestellt. Diese Gemeinheit konnte ich mir nicht sagen lassen, ohne darauf die richtige Antwort zu geben; die Antwort aber hätte nicht nur zum endgültigen Bruch zwischen mir und der N. S. G. geführt, sondern sehr wahrscheinlich auch zu einem gerichtlichen Nachspiel, und brüdes wollte ich so lange als möglich vermeiden. Heute kann ich den für Herrn Bohnenblust ehrenrührenden Ausdruck vermeiden, weil unterdessen meine eigene Ehre wiederhergestellt worden ist, denn der engere Ausschuß der Gruppe Zürich hat ausdrücklich erklärt, sie müsse „Herrn Prof. Steiger gegen den speziellen Vorwurf, er habe in unrechtmäßiger Absicht die Mitgliedschaft der N. S. G. erworben und beibehalten, in Schutz nehmen“. Diese Erklärung sollte nach ausdrücklichem Beschlusse dieses Ausschusses im Monatsblatt der Gesellschaft erscheinen; der Zentralvorstand der Gesellschaft hat die Aufnahme dieser Erklärung verweigert. Die Untergruppe „Rationale Erziehung“ hat mir, wie es in ihrer Erklärung an diesen Zentralvorstand heißt, ihr Vertrauen geäußert auf Grund „der wirklichen Mitarbeit, die Herr Prof. Steiger in den letzten Jahren in der Untergruppe leistete und die in keinem Punkte von den Grundsätzen der N. S. G. abwich.“ Die Anerkennung der Männer, die mich kennen und bei der Arbeit gesehen haben, gilt mir mehr als die Meinung eines eiteln und krankhaft empfindlichen Herrn in Genf und eines Zentralvorstandes, der nach seiner Pfeife tanzt. Ich darf daher heute das Urteil über diese und die andern ausgelassenen und geänderten Stellen der „Verwahrung“ wohl den Lesern überlassen. Ich betone nur noch: Ich habe dem Abdruck dieser Verwahrung die Bemerkung beigefügt, daß ich die beleidigenden Stellen weggelassen habe (dazu gehörte natürlich auch die Aenderung beleidigender oder irreführender Ausdrücke). Ich habe also meine Leser nicht im Glauben gelassen, sie hätten nun den genauen Wortlaut Bohnenblusts vor sich, und der Verdacht der Irreführung fällt auf den Zentralvorstand zurück. Ich habe als Schriftleiter das Recht, solche Aenderungen vorzunehmen, und habe sie auch dem Verfasser lange vorher schon angezeigt.

Zum zweiten Vorwurf gebe ich zu, daß die Form besser gewahrt geblieben wäre, wenn ich mich zuerst bei der N. S. G. selbst beschwert hätte; daß es nicht geschah, hing mehr von äußeren Umständen ab. Uebrigens wäre der Erfolg wohl derselbe gewesen; denn bei dem Geisteszustand Herrn Prof. Dr. Gottfried Bohnenblusts wäre auch dann jeder Zweifel an seiner Unfehlbarkeit mit der bei ihm üblichen Empörung zurückgewiesen worden. Auch ich darf das

Urteil über diesen Formfehler, wenn es einer gewesen ist, getroßt dem Leser überlassen.

Inzwischen habe ich natürlich meinen Austritt aus der N. S. G. erklärt. Ich bedaure sehr, daß ich mich dazu veranlaßt gesehen habe, und stelle ausdrücklich fest, daß nach der Meinung des engeren Ausschusses der Gruppe Zürich mir dieser Austritt in keiner Weise nahegelegt werden sollte. Ich habe keinen Grund, der Gruppe Zürich einen Vorwurf zu machen und bedaure nur, daß sie mich nicht zu schützen vermochte gegen den Unfehlbarkeitsdünkel Prof. Bohnenblusts.

Ich hoffe, das sei mein letztes Wort in der Sache; unsere Leser werden mir danken, wenn ich auf ein allfälliges, bei der „Eigenart“ meines Gegners geradezu wahrscheinliches neues Rundschreiben des Zentralvorstandes der N. S. G., das heißt Herrn Prof. Dr. Bohnenblusts, nicht mehr antworte. Steiger.

Vom Böhertisch.

Schweizerisches Idiotikon. Heft 87—89 (Huber & Cie.)

Die letzterschienenen drei Hefte bringen den 8. Band zum Abschluß, das letzte eröffnet auch den 9., wir sind aber immer noch beim Laute sch. Zunächst seien nur ein paar Wörter herausgegriffen um zu zeigen, daß wir — etwas stark ausgedrückt — nicht schweizerdeutsch können: Was ist ein Schautel?, ein Schottel?, ein Brettschütz?, ein Schlaubuz?, eine Underschlächt?, eine Schlaudere?, eine Schluocht? Was heißt schitterbar?, schlichtig?, schlöd? Was heißt schüzele?, schewe? — Gewiß ist jedes dieser Wörter dem einen oder andern von uns bekannt, aber welches auch nur einem auf zehn? Gewiß sind einige davon Fachausdrücke und darum weniger allgemein bekannt, aber wenn wir nur wenigstens eine Ahnung hätten von der Bedeutung. Gewiß ist das zu allen Zeiten so gewesen, schon lange bevor es eine Schriftsprache gab und diese der Mundart gefährlich wurde, gewiß ist das auch in den Schriftsprachen so, die Beispiele sollten nur wieder einmal hinweisen auf den ungeheuern Reichtum unseres Wortschatzes und unseres Wörterbuches. Aus dem zum größten Teil recht anmutigen Artikel „Schaz“ sei erwähnt, daß früher auch eine Steuerausgabe so heißen konnte, z. B. der Wein, den ein Handwerksgefelle den zwei Meistern zahlen mußte, die sich bei seiner Ernennung zum Meister für ihn verbürgten (Bern 1392), ferner heute noch in Nidwalden ein ungefähres Maß (16 Schichten) für Schindeln. Für die Bedeutung „teure Person“ ist ein rührender Beleg: „1623 hielt ich . . . mit meiner herzogeliebten Hausfrauen und werten Schaz Ursula Domeli . . . Hochzeit . . . 1629 starb mein herzogeliebter Schaz und getreue Ehegemahlin Ursula Domeli.“ Zahlreiche Sprüchlein enthalten das Wort in der Verkleinerungsform, die einem gewissen Alter angepaßt ist: Lustig si und ledig blibe, Schäheli ha und doch nit wibe. (Bern, Zürich). Der Walzertakt wird im Aargau nachgemacht mit: Jez bind-i mis Schäheli an Zwetschgebaum a, Zwetschgebaum a; jez lan-i mis Schäheli halt au nümme ga, au nümme qa. Lebensweisheit klingt aus: Schäheli, wit du miner nüd, b'hüet is Gott und zürned nüd; wärest öppen einist fro, wenn d' mi hättist übercho. In dieser Bedeutung ist das Wort übrigens auch in die westschweizerischen Mundarten eingedrungen.

Reichhaltig sind natürlich auch die Beiträge Schuz und Schütz. Ein Fribergschütz war im Glarnerland einer der 8 von der Obrigkeit erwählten, beeidigten und besoldeten Jäger, die von Jacobi bis Martini jedem Landmann, der sich in dieser Zeit verheiratete, auf seinen Hochzeitstag im Friberg 2 Gensfen schießen und überbringen mußte. „Aktuelles Interesse“ erweckt ein Mittel gegen die Schlafkrankheit: in Cuonrat Forrers Übersetzung (1563) von Cuonrat Gekners lateinischem Tierbuch wird gegen den Gin- oder Witzschlaf empfohlen, dem Kranken von Bibergeil „ein rauch in die nasen“ zu machen, „daß er neußen mög“.